

Verbandssatzung

des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe - Fläming

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA, Seite 80) i.V.m. §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2004 (GVBl. LSA, Seite 246) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Elbe-Fläming am folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Rechtsstellung, Siegel

- (1) Die im Verzeichnis der Verbandsmitglieder (Anlage) genannten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband, nachfolgend „Verband“ genannt. Das Verzeichnis der Verbandsmitglieder ist Bestandteil der Satzung. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist jederzeit möglich, ebenso der Abschluss von Zweckvereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern.
- (2) Der Verband führt den Namen "*Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe - Fläming*“.
- (3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in 39261 Zerbst, Puschkinpromenade 4.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „*Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe - Fläming*“.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) die Abwasserbeseitigung im Gebiet der im Verzeichnis (Anlage) genannten Städte und Gemeinden,
 - b) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der im Verzeichnis (Anlage) genannten Städte und Gemeinden.
- (1) Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Planung, Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.
- (2) Die näheren Einzelheiten werden in den jeweiligen Satzungen geregelt, die der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben erlässt.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Verband kann sich an Unternehmen und Körperschaften beteiligen, soweit diese Gesellschaften öffentliche Aufgaben zum Gegenstand haben oder geeignet sind, öffentliche Aufgaben zu fördern oder zu verbessern und nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.
- (5) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH - WBW als kommunales Gemeinschaftsunternehmen. Für den

Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung bedient sich der Verband auch der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM). Hoheitsaufgaben nimmt der Verband selbst wahr.

§ 3

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme und das Ausscheiden (Austritt/Kündigung oder Ausschluss) von Verbandsmitgliedern bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf jeweils einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband austreten (kündigen), so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitglieds im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde und ein Ausgleich der beteiligten Interessen innerhalb des Verbandes nicht möglich ist. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Die Aufnahme, das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (5) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (6) Für den Fall, dass die Gemeinde nicht mit ihrem gesamten Gemeindegebiet Mitglied im Verband ist, sondern nur mit einem oder mehreren Ortsteilen, richtet sich die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter nach der summierten Einwohnerzahl der betreffenden Ortsteile und zwar dergestalt, dass je angefangene tausend Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist.
- (7) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Eingliederung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 4

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsgeschäftsführer
- (2) Die Vertreter zu den vorgenannten Organen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung auf Grundlage einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern sowie aus dem Verbandsgeschäftsführer zusammen. Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1.000 Einwohner einen Vertreter. Maßgebend sind die zur jeweils letzten Wahl zur Gemeindevertretung festgestellten Einwohnerzahlen. Für den Fall der Gebietsneugliederung/Gebietsänderung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.
Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) Für seine Vertreter kann jedes Verbandsmitglied einen oder mehrere Gruppenvertreter wählen, die zur Ausübung der Stimmrechte für alle Vertreter dieses Verbandsmitgliedes bevollmächtigt sind. Die Bevollmächtigung ist dem Verband durch eine Vollmachtsurkunde nachzuweisen, die mit Dienstsiegel und Unterschrift des Vertretungsorgans des Verbandsmitgliedes versehen ist.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden unbeschadet des § 11 Abs. 2 Satz 3 GKG LSA von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Ihre Amtszeit deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeinderäte. Sie bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Neuwahl hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter sind gegenüber der entsendenden Gemeinde berichtspflichtig. Sie können jederzeit vom Gemeinderat der entsendenden Gemeinde abgewählt werden.
- (4) Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Das gilt nicht für Gruppenvertreter im Sinne des Absatzes 2; diese üben die Anzahl der auf sie zur Ausübung übertragenen Stimmen aus. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Jedes Verbandsmitglied ist für alle Beschlussgegenstände stimmberechtigt (keine Unterscheidung nach den Aufgabenbereichen des § 2 Abs. 1).
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Bringt das Unterbleiben des Beschlusses erhebliche, nicht wieder rückgängig zu machende Nachteile für den Verband oder einzelne seiner Verbandsmitglieder (Notfall) kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl bzw. nach erstmaligem Inkrafttreten dieser Neuregelung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 2. die Geschäftsordnung;
 3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Ergebnisverwendung, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
 5. Vorschlag über die Wirtschaftsprüfer;
 6. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze (im Einzelfall) von 25.000,00 EUR überschritten wird;
 7. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung;
 8. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
 9. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen;
 10. die Aufnahme von Krediten (soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 250.000 EUR übersteigen;
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung;
 12. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;
 13. die Bestellung eines stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers;
 14. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern des Verbandes sowie Auflösung des Verbandes.
- (1) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. Die Sätze 1 und 2 gelten für den ehrenamtlichen Geschäftsführer entsprechend.

§ 7

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und Verbandsmitglieder beschlussfähig, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Der beschließende Verbandsausschuss besteht aus sechs gewählten Mitgliedern sowie dem Verbandsgeschäftsführer als Vorsitzenden (vgl. § 47 Abs. 2 GO). Jedes Mitglied des

Verbandsausschusses hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

- (2) Der Verbandsausschuss wird in der erste Sitzung einer jeden Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt. Dauer der Wahl ist die Kommunalwahlperiode. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, hat für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl zu erfolgen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Ausschuss bis zu nächsten Wahl im Amt.
- (3) Die Verbandsversammlung überträgt dem Verbandsausschuss die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte soweit deren Vermögenswert den Betrag von 100.000,00EUR übersteigt, oder es sich um einen Kredit im Sinne der nachstehenden Ziffern handelt;
 - b) Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, deren Vermögenswert den Betrag von 100.000 EUR übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund förmlicher Ausschreibung;
 - c) den Abschluss von Vergleichen, soweit deren Vermögenswert den Betrag von 100.000 EUR übersteigt;
 - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Vermögenswert den Betrag von 100.000 EUR übersteigt;
 - e) für Stundung und Gewährung von ratenweiser Begleichung bei einem Betrag unter über 100.000 EUR,;
 - f) die Niederschlagung von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche, soweit deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR übersteigt;
 - g) Festlegung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, dessen Abänderung, Ergänzung und Fortschreibung;
 - h) Vorberatung und Beschlussempfehlung zu den Beschlussgegenständen der Verbandsversammlung;
 - i) die Kontrolle über die Betriebsführung. Insoweit bestehen besondere Informationspflichten gegenüber der Verbandsversammlung.
- (4) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihren Auswirkungen Anlagen des Verbandes oder deren Wirksamkeit schädigen oder anderweitig die Verbandsaufgaben berühren können, die Stellungnahme des Verbandes einzuholen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers zu benachrichtigen.

§ 10

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und

entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer kann sich zu diesem Zwecke der Betriebsführung bedienen.

- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Stellenausschreibung ist nicht erforderlich. Auch die Qualifikationserfordernisse nach § 12 Abs. 5 GKG-LSA sind für den ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer nicht verbindlich. Der Vertreter des ehrenamtlich tätigen Verbandsgeschäftsführers wird von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 11

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und informationspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen
- (3) Was nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist oder dem beschließenden Ausschuss übertragen ist, hat der Verbandsgeschäftsführer in eigener Verantwortung zu regeln. Er bedient sich hierzu der Betriebsführung.

§ 12

Verbandsumlagen

- (1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie eine ordnungsgemäße Haushaltsführung es erfordern und die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben. Als Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet zu den Einwohnern der Mitgliedsgemeinden ausschlaggebend. Stichtag ist jeweils der 31.12. des vorletzten Jahres. Maßgebend sind die Zahlen des Statistischen Landesamtes. Die Umlagen werden für den Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 a sowie § 2 Abs. 1 b jeweils gesondert erhoben.
- (2) Für den Bereich des ehemaligen AZV Loburg können bis zur Annäherung der wirtschaftlichen Verhältnisse gesonderte Umlagen erhoben werden.
- (3) Kosten für die Aufholung von Rückständen in der Aufgabenerfüllung z. B. Grundstücksangelegenheiten, Kataster, Verwendungsnachweise und Kalkulationen, die bis zum 31.12.2003 entstanden sind, werden dem jeweiligen ehemaligen Verbandsgebiet zugeordnet. Für den Bereich des ehemaligen AZV Loburg erfolgt die Zuordnung dieser Kosten auch über den 31.12.2003 hinaus. Sind hierzu Umlagen erforderlich, erfolgt dies durch Erhebung einer gesonderten Umlage an die Mitglieder der jeweiligen Rechtsvorgänger. Als Umlagemaßstab gilt die Regelung des Abs.1 entsprechend.

- (4) Die Tilgung von aufgelaufenen Verlusten per 31.06.2005 erfolgt durch Umlage an die Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verbände (AWZ Zerbst, AV Rosseltal, AZV Loburg, WV Westfläming), bei denen der Verlust aufgelaufen ist.
Falls die von den Einwohnern der ehemaligen Verbände zu erhebenden Abgaben zur Kostendeckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen, ist von diesen auch nach der Eingliederung eine Sonderumlage zur Kostendeckung zu erheben.
Als Umlagemaßstab gilt die Regelung des Abs.1 entsprechend.
- (5) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird jeweils durch Bescheid festgesetzt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erfolgt in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ und in der „Mitteldeutschen Zeitung – Ausgabe Roßlau“.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen eine bekannt zu machende Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Umfange zur Bekanntmachung, so erfolgt die Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Puschkinpromenade 4, 39261 Zerbst während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst bekannt zu machen, der die Festlegungen
- des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigten,
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder
- enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan, einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Verbandes gemäß Abs. 3 öffentlich auszulegen.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
- a) durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder

- b) die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung nicht einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 16 Rechnungsprüfungsamt

Für den Verband ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst zuständig.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Zerbst zum 01.07.2005 in Kraft.

Zerbst, den

<i>Verzeichnis der Mitglieder des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe – Fläming</i>				
<i>Anlage</i>				
<i>Stand:</i> 31.12.2002				
			Aufgabe	Aufgabe
Stadt / Gemeinde	Einwohner	Stimmen	Abwasser	Trinkwasser
1. Stadt Dessau	415	1		

OT Brambach				X
2. Stadt Gommern	1812	2		
OT Dornburg			X	X
OT Ladeburg				X
OT Leitzkau			X	X
3. Stadt Lindau	1.204	2	X	X
4. Stadt Loburg	2.572	3	X	X
5. Stadt Roßlau	(570)	1		
OT Mühlstedt				X
OT Streetz				X
6. Stadt Zerbst	16.584	17		
OT Bias			X	X
OT Luso			X	X
OT Pulpforde			X	X
OT Zerbst			X	
7. Gemeinde Bornum	600	1	X	X
8. Gemeinde Bräsen	172	1	X	X
9. Gemeinde Buhendorf	262	1	X	X
10. Gemeinde Cobbelsdorf	685	1		X
11. Gemeinde Deetz	768	1	X	X
12. Gemeinde Dobritz	324	1	X	X
13. Gemeinde Gehrden	245	1	X	X
14. Gemeinde Gödnitz	250	1	X	X
15. Gemeinde Grimme	161	1	X	X
16. Gemeinde Güterglück	780	1	X	X
17. Gemeinde Hobeck	500	1	X	X
18. Gemeinde Hohenlepte	240	1	X	X
19. Gemeinde Hundeluft	280	1	X	X
20. Gemeinde Jeber-Bergfrieden	687	1	X	X
21. Gemeinde Jütrichau	528	1	X	X
22. Gemeinde Köselitz	204	1		X
23. Gemeinde Leps	297	1	X	X
24. Gemeinde Lübs	449	1	X	X
25. Gemeinde Möllensdorf	190	1		X
26. Gemeinde Moritz	369	1	X	X
27. Gemeinde Nedlitz	789	1	X	X
28. Gemeinde Nutha	303	1	X	X
29. Gemeinde Polenzko	313	1	X	X
30. Gemeinde Prödel	297	1	X	X
31. Gemeinde Ragösen	235	1	X	X
32. Gemeinde Reuden	371	1	X	X
33. Gemeinde Rosian	617	1	X	X
34. Gemeinde Senst	250	1		X
35. Gemeinde Serno	460	1	X	X
36. Gemeinde Schweinitz	313	1	X	X
37. Gemeinde Stackelitz	219	1	X	X
38. Gemeinde Steutz	1.013	2	X	X
39. Gemeinde Straguth	304	1	X	X
40. Gemeinde Thießen	764	1	X	X

41. Gemeinde Walternienburg	565	1	x	x
42. Gemeinde Wörpen	287	1		x
43. Gemeinde Zernitz	282	1	x	x
44. Gemeinde Zeppernick	770	1	x	x
Gesamt: 44 Gemeinden	39.300	65		

x = Aufgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming